

Leitfaden zur Förderung des Sprachenlernens (Immersionsunterricht)



Version vom 13. November 2020



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de l'enseignement obligatoire de langue française
SEnOF
Amt für deutschsprachigen obligatorischen Unterricht DOA



Direction de l'instruction publique, de la culture et du sport
DICS
Direktion für Erziehung, Kultur und Sport **EKSD**

Einführung

Umsetzung von Art. 12 des Gesetzes vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (SchG) und von Artikel 23, 25 und 26 des Reglements vom 19. April 2016 zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR) sowie der Vorschläge 2, 8 und 9 des kantonalen Konzepts für den Sprachenunterricht

Als zweisprachiger Kanton ist es der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD) ein wichtiges Anliegen, die Partnersprache zu fördern. In den letzten Jahren wurde viel in die Weiterentwicklung des guten, kompetenzorientierten Fremdsprachenunterrichts investiert. Zusätzlich sollen nun die Französisch- und die interkulturellen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler durch Austauschaktivitäten und immersiven Unterricht vertieft und erweitert werden.

Die Förderung der Partnersprache ist im Schulgesetz über die obligatorische Schule vom 9. September 2014 (SchG) Art. 12, im Reglement zum Gesetz über die obligatorische Schule vom 19. April 2016 (SchR) Art. 23, 25 und 26 sowie im kantonalen Sprachenkonzept festgehalten. Zudem ist dieses Anliegen auch im «Plan d'études romand», im «Lehrplan 21» und im «Lehrplan Passepartout» verankert. Letzterer behält seine Gültigkeit mit der Inkraftsetzung des Lehrplans 21.

Kontakte mit der anderen Sprachgemeinschaft, Eintauchen in die Zielkultur, Kennenlernen und Entdecken dieser Kulturen sind feste Bestandteile des kommunikativen, inhalts- und handlungsorientierten Fremdsprachenunterrichts. Der Austausch mit einer Partnerklasse in der 10H ist seit dem Schuljahr 2016/17 im ganzen Kanton Freiburg obligatorisch. Auch alle anderen Schulstufen (1H-11H) werden ermutigt, sich mit einer Partnerklasse auszutauschen (vgl. Kapitel 1 dieses Leitfadens).

In den deutsch- und französischsprachigen Schulen des Kantons Freiburg gibt es bereits heute spannende Projekte im Bereich Immersionsunterricht. Das Ziel ist es, solche Projekte in den nächsten Jahren gezielt zu unterstützen, zu fördern und weiterzuentwickeln.

Der vorliegende Leitfaden zeigt das Vorgehen bei der Lancierung eines neuen Sprachenprojekts auf und klärt, welche Unterstützung interessierte Schulen dabei vom Kanton erhalten können.

Inhaltsverzeichnis

1	Vorschlag 2 des kantonalen Sprachenkonzepts: Austauschveranstaltungen werden intensiviert und während der gesamten Schulzeit angeregt	4			
1.1	Begriffserklärung	4			
1.2	Unterstützungsangebote	4			
1.3	Entschädigung	4			
1.4	Verbindlichkeit des Angebots für die Schülerinnen und Schüler	5			
2	Immersionsunterricht – Lancierung eines Sprachenprojekts (betrifft die Vorschläge 8 und 9 des kantonalen Sprachenkonzepts)	6			
2.1	Begriffserklärung	6			
2.2	Entschädigung/Ressourcen für das Projekt während drei Jahren	6			
3	Vorschlag 8 des kantonalen Sprachenkonzepts: Förderung von Unterrichtsaktivitäten oder -sequenzen in der Partnersprache	7			
3.1	Begriffserklärung	7			
3.2	Beurteilung	7			
3.3	Wie wird ein neues Sprachenprojekt initiiert?	7			
3.4	Entschädigung/Ressourcen während der Projektzeit	7			
3.5	Bedingungen	8			
3.6	Verbindlichkeit des Angebots für die Schülerinnen und Schüler	9			
			3.7	Entschädigung/Ressourcen während der Projektzeit für die schulinterne Ansprechperson «Förderung des Sprachenlernens»	9
			3.8	Pflichten der schulhausinternen Ansprechperson «Förderung des Sprachenlernens»	9
			4	Vorschlag 9 des kantonalen Sprachenkonzepts: Förderung von zweisprachigen Klassen	10
			4.1	Begriffserklärung	10
			4.2	Beurteilung	10
			4.3	Wie wird ein neues Sprachenprojekt initiiert?	10
			4.4	Entschädigung/Ressourcen während der Projektzeit	11
			4.5	Bedingungen	11
			4.6	Entschädigung/Ressourcen während und nach der Projektzeit für die schulinterne Ansprechperson «Förderung des Sprachenlernens»	12
			4.7	Pflichten der schulhausinternen Ansprechperson «Förderung des Sprachenlernens»	12
			4.8	Verbindlichkeit des Angebots für die Schülerinnen und Schüler	12
			5	Administrative Abläufe	13
			5.1	Antrag für Vorschlag 2	13
			5.2	Antrag für Vorschlag 8	13
			5.3	Antrag für Vorschlag 9	13

1 Vorschlag 2 des kantonalen Sprachenkonzepts: Austauschveranstaltungen werden intensiviert und während der gesamten Schulzeit angeregt

Art. 12 Abs. 2 SchG: Förderung des Sprachenlernens

Art. 23 SchR: Unterrichtsformen für die Partnersprache; Sprach austausche

1.1 Begriffserklärung

Es gibt verschiedene Formen von Austauschaktivitäten.

- Austausch mit einer Partnerklasse ohne Treffen
- Austausch mit einer Partnerklasse mit Treffen
- Austausch von Klassen (zwei oder mehrere Tage)
- Austausch von einzelnen Schülerinnen und Schüler (zwei oder mehr Tage)

Klassenaustausche und Einzelaustausche können klassen- oder halbklassenweise, individuell oder im Turnusverfahren durchgeführt werden. Die Schülerinnen und Schüler verbringen nacheinander einige Lektionen oder Tage in einer Partnerklasse und in einer Partnerfamilie und erleben so eine vollständige Immersion.

Die Aufenthalte sind auf zwei Wochen beschränkt, vor allem weil die Schülerinnen und Schüler ein ganzes Unterrichtsprogramm zu absolvieren haben und nicht zu lange von ihrer Klasse fernbleiben sollen. Einzel- und Klassenaustausche müssen von der Schuldirektion genehmigt werden, die deren Form und Inhalt überprüft. Nützliche Informationen zur Organisation und gute Ideen zur Umsetzung sind auf [Friportal](#) zu finden.

1.2 Unterstützungsangebote

- [Informationen zur kantonalen Unterstützung](#)
- [Informationen zur nationalen Unterstützung](#)

Die beiden Unterstützungsangebote können, falls die Voraussetzungen erfüllt sind, kumuliert werden.

1.3 Entschädigung

Austauschaktivitäten, welche im Rahmen der verbindlichen Austausche in der 10H durchgeführt werden, werden nicht entschädigt, da sie zum regulären Berufsauftrag einer Lehrperson gehören.

Unter Vorbehalt der finanziellen Möglichkeiten können Lehrpersonen, welche Organisations- und Koordinationsaufgaben für weitere Austauschaktivitäten übernehmen, nach Aufwand entschädigt werden. Beispielsweise verlangt die Organisation eines Projekts wie «Sprachbad Immersion» einen grossen Koordinationsaufwand.

Je nach Ergebnis der Analyse des Antrags genehmigen die Unterrichtsämter die Anfrage und legen die Modalitäten der Entschädigung in Form von zusätzlichen Lektionen entsprechend der von der Schuldirektion validierten Zeiterfassung für die geleistete Arbeit fest (max. 18 Lektionen, was einem Arbeitsaufwand von 36 Stunden entspricht).

Weitere finanzielle Unterstützung für Austauschaktivitäten ist möglich. Informationen dazu finden Sie [hier](#).

1.4 Verbindlichkeit des Angebots für die Schülerinnen und Schüler

Die Massnahmen zur Förderung des Sprachenlernens können für die Schülerinnen und Schüler als obligatorisch erklärt werden. Dies gilt für die Sprachaus-tausche und Sprachaufenthalte innerhalb der Schweiz. Werden sie von der Schule organisiert, so sind sie für die Schülerinnen und Schüler Pflicht. Sprachaufenthalte und Sprachaus-tausche im Ausland dürfen nicht als obligatorisch erklärt werden.

2 Immersionsunterricht – Lancierung eines Sprachenprojekts (betrifft die Vorschläge 8 und 9 des kantonalen Sprachenkonzepts)

Art. 12 Abs. 2 SchG: Förderung des Sprachenlernens

Art. 25 SchR: Unterrichtsaktivitäten oder -sequenzen in der Partnersprache

Art. 26 SchR: Zweisprachige Klassen

2.1 Begriffserklärung

Der Immersionsunterricht bezeichnet Sachfachunterricht, der in der Partnersprache durchgeführt wird. Hauptziel bleibt der Aufbau der fachlichen Kompetenzen. Die Partnersprache wird als Mittel genutzt, diese aufzubauen. Dabei gibt es verschiedene Intensitätsniveaus (immersive Lernmomente bis Unterricht in der Partnersprache). Der Anteil der Partnersprache und die Dauer deren Verwendung hängen vom Lerninhalt, vom vorhandenen Unterrichtsmaterial, von den Lernzielen und vom Kompetenzniveau der Klasse ab.

In Kapitel 3 dieses Leitfadens wird aufgezeigt, in welcher Form Lehrpersonen unterstützt werden, die einen Teil ihrer Unterrichtszeit pro Schuljahr in der Partnersprache unterrichten. Punkt 4 des Leitfadens beschreibt die Unterstützung für Lehrpersonen, die zwischen 20% und 50% ihres Unterrichts während des ganzen Schuljahres in der Partnersprache unterrichten.

2.2 Entschädigung/Ressourcen für das Projekt während drei Jahren

Nach der Genehmigung wird jedes neue Projekt während drei Jahren bis zur Implementierung unterstützt. Diese Unterstützung kann für Projekte, welche verändert und weiterentwickelt werden, nach Analyse durch die Unterrichtsämter und unter Vorbehalt der finanziellen Möglichkeiten verlängert werden.

Die Lehrpersonen, die sich am Projekt ihrer Schule beteiligen, werden für ihre Aufgabe nach Aufwand entschädigt (Punkt 3, Vorschlag 8) oder mit Lektionen entlastet (Punkt 4, Vorschlag 9). Die Entlastungslektionen und die Aufwandsentschädigung dienen in erster Linie der Suche und der Entwicklung von neuen Lernmaterialien. Die Vorbereitung des Unterrichts wird nicht zusätzlich entschädigt. Sie gehört zum «normalen» Berufsauftrag der Lehrpersonen.

Die Schule verpflichtet sich, Projekte zur Förderung der Partnersprache während mindestens drei Jahren durchzuführen. Die zwei ersten Jahre dienen dazu, das Projekt aufzubauen, auszuarbeiten und zu erproben. Das dritte Jahr soll eine nachhaltige Weiterführung für die kommenden Jahre ermöglichen. Mit Projektabschluss nach dem dritten Jahr sollte der Immersionsunterricht an der Schule implementiert sein und in den Regelunterricht überführt werden.

Steigt eine Lehrperson in ein laufendes Projekt ein, wird sie im Prinzip ab Einstieg in das Projekt während drei Jahren im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entschädigt oder entlastet. Die Entschädigung einer allfälligen Ansprechperson innerhalb der Schule ist immer auf drei Jahre ab Projektbeginn begrenzt.

3 Vorschlag 8 des kantonalen Sprachenkonzepts: Förderung von Unterrichtsaktivitäten oder -sequenzen in der Partnersprache

Art. 12 Abs 2 SchG: Förderung des Sprachenlernens

Art. 25 SchR: Unterrichtsaktivitäten oder -sequenzen in der Partnersprache

3.1 Begriffserklärung

Die Lehrperson unterrichtet einen Teil ihrer Unterrichtszeit pro Schuljahr in der Partnersprache. Dies kann z.B. in Form von immersiven Unterrichtssequenzen, immersiven Inseln oder einer Projektwoche geschehen. Im Sachfachunterricht sind L1 und L2 gleichwertige Arbeitssprachen. Die L1 kann gezielt als Verständnisstütze verwendet werden.

Führt eine Schule Unterrichtssequenzen in der Partnersprache ein, bestimmt sie die Modalitäten und legt diese dem Schulinspektorat zur Genehmigung vor ([Projektanmeldeformular](#)). So behalten die Ämter für den obligatorischen Unterricht (DOA und SEnOF) einen Überblick über die Angebote.

3.2 Beurteilung

Die Beurteilung der Kenntnisse und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler erfolgt in der Regel in der Schulsprache (L1), kann aber auch in der Partnersprache (L2) durchgeführt werden.

3.3 Wie wird ein neues Sprachenprojekt initiiert?

Die Schuldirektion...

- befragt die Lehrpersonen über vorhandene Ressourcen und Interessen;
- kann während des ganzen Schuljahres Projekte anmelden ([Projektanmeldeformular](#));
- beginnt mit der Umsetzung des Projekts (nach der Genehmigung durch das Schulinspektorat werden die entsprechenden Ressourcen (die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durch das zuständige Amt bestimmt));
- informiert die Eltern sowie Schülerinnen und Schüler;
- überprüft regelmässig die Umsetzung des Projekts;
- informiert die Schulinspektorin/den Schulinspektor regelmässig über den Stand der Umsetzung des Projekts.

3.4 Entschädigung/Ressourcen während der Projektzeit

Führt die Lehrperson eine immersive Unterrichtssequenz von mindestens vier Unterrichtslektionen durch und unter Vorbehalt der finanziellen Mittel, wird sie dafür Ende Schuljahr entschädigt. Die einmalige Entschädigung pro Schuljahr entspricht der Hälfte der in der Partnersprache unterrichteten Lektionen. Wird die Unterrichtssequenz von mehreren Lehrpersonen durchgeführt, wird die Entschädigung unter ihnen aufgeteilt.

Dauer der Unterrichtssequenzen in der Partnersprache	einmalige Entschädigung am Ende des Schuljahres unter Berücksichtigung von Punkt 3.5
4 Lektionen	2 zusätzliche Lektionen
5 bis 6 Lektionen	3 zusätzliche Lektionen
7 bis 8 Lektionen	4 zusätzliche Lektionen
9 bis 10 Lektionen	5 zusätzliche Lektionen
11 bis 12 Lektionen	6 zusätzliche Lektionen
13 bis 16 Lektionen	7 zusätzliche Lektionen
17 bis 20 Lektionen	8 zusätzliche Lektionen
21 bis 34 Lektionen	12 zusätzliche Lektionen

Präzision für den 3. Zyklus:

Wird ein gleiches Fach in einer oder mehreren Parallelklassen der gleichen Stufe immersiv unterrichtet, bleibt die einmalige Entschädigung gleich hoch.

Präzision für den 1. und 2. Zyklus:

Da der Unterricht im Kindergarten fachübergreifend stattfindet, wird die Entschädigung auf der Grundlage der Anzahl unterrichteten Lektionen berechnet.

Beispiel: Werden vier Lektionen für ein Projekt aufgewendet, wird die Lehrperson am Ende des Schuljahres für zwei Unterrichtslektionen entschädigt.

3.5 Bedingungen

Die Lehrperson...

- unterrichtet eine immersive Unterrichtssequenz von mindestens vier Unterrichtseinheiten in der Partnersprache;
- stellt alle erarbeiteten Unterrichtsmaterialien auf der kantonalen [Plattform](#) zur Verfügung;
- ist verpflichtet, sich während mindestens einem Jahr am Projekt zu beteiligen und ist bereit, über längere Zeit Unterrichtssequenzen in der Partnersprache zu erteilen;
- ist bereit, sich weiterzubilden und an Austauschtreffen teilzunehmen.

3.6 Verbindlichkeit des Angebots für die Schülerinnen und Schüler

An Schulen, an denen Aktivitäten und Unterrichtssequenzen in der Partnersprache gemäss Vorschlag 8 eingeführt werden, sind diese für die Schülerinnen und Schüler obligatorisch.

3.7 Entschädigung/Ressourcen während der Projektzeit für die schulinterne Ansprechperson «Förderung des Sprachenlernens»

Je nach Umfang des Projekts haben das SEnOF oder DOA gemäss Art. 29 des Reglements für das Lehrpersonal LPR), welches der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport untersteht, die Möglichkeit, eine für das Projekt verantwortliche Person innerhalb der Schule zu bestimmen. Diese kann während den ersten drei Jahren des Projekts entlastet werden. Wird das Projekt verändert oder weiterentwickelt, kann die Unterstützung, unter Vorbehalt der finanziellen Mittel, verlängert werden.

Bezüglich Entschädigung/Ressourcen gelten die Bestimmungen gemäss Pt. 1.3 dieses Leitfadens.

Erteilt die für das Projekt verantwortliche Person selbst immersiven Unterricht, kumuliert sich die Entschädigung.

3.8 Pflichten der schulhausinternen Ansprechperson «Förderung des Sprachenlernens»

Die schulhausinterne Ansprechperson «Förderung des Sprachenlernens» hat folgende Pflichten:

- das Projekt in Zusammenarbeit mit der Schuldirektion unterstützen und leiten;
- bei Bedarf Kontakt mit den verantwortlichen Pädagogischen Mitarbeitenden des DOA/SEnOF aufnehmen;
- Sitzungen mit den Lehrpersonen, die Unterrichtssequenzen in der Partnersprache gemäss Punkt 3 und 4 (Leitfaden) unterrichten, organisieren und leiten;
- Kolleginnen und Kollegen bei der Suche und Entwicklung von Unterrichtsmaterialien unterstützen;
- alle Unterrichtsmaterialien sammeln, zusammenstellen und auf der kantonalen [Plattform](#) zur Verfügung stellen;
- während des Schuljahres an den kantonalen Treffen zum Thema «Immersionsunterricht» teilnehmen;
- sich gezielt weiterbilden.

4 Vorschlag 9 des kantonalen Sprachenkonzepts: Förderung von zweisprachigen Klassen

Art. 12 Abs. 2 SchG: Förderung des Sprachenlernens

Art. 26 SchR: Zweisprachige Klassen

4.1 Begriffserklärung

Unter «Vorschlag 9» wird verstanden, dass mindestens 20% und höchstens 50% der gesamten Unterrichtszeit (alle Fachbereiche zusammen) in der Partnersprache unterrichtet werden oder wenn ein Fachbereich während dem ganzen Schuljahr in der Partnersprache unterrichtet wird. Dieser Unterricht muss wöchentlich in denselben Fächern stattfinden. Zweisprachiger Unterricht kann je nach lokalen Gegebenheiten mittels verschiedener Modelle umgesetzt werden. Eine zweisprachige Klasse kann sich wie folgt zusammensetzen:

- aus zweisprachigen Schülerinnen und Schülern, die aus den beiden Sprachgemeinschaften stammen und in einem zweisprachigen Umfeld aufwachsen;
- aus einsprachigen Schülerinnen und Schülern, die je zur Hälfte aus den beiden Sprachgemeinschaften stammen;
- mehrheitlich oder ausschliesslich aus einsprachigen Schülerinnen und Schülern.

Der Sachfachunterricht in der Partnersprache wird:

- von einer Lehrperson mit Erstsprache Deutsch oder Französisch erteilt, welche die Partnersprache sehr gut beherrscht;
- von einer Lehrperson, deren Erstsprache die Partnersprache ist;
- einer zweisprachigen und bikulturellen Lehrperson.

Grundlage des Unterrichts sind die kantonalen Lehrpläne. Die Anschlussfähigkeit der Schülerinnen und Schüler muss gewährleistet sein.

4.2 Beurteilung

Erfolgt der Unterricht in einem Fach während des ganzen Schuljahres in der Partnersprache (Vorschlag 9 des kantonalen Sprachenkonzepts), werden die Aufgaben der Leistungsnachweise in der Partnersprache (Französisch) gestellt. Die Lehrperson muss sicherstellen, dass mögliche Sprachschwierigkeiten die Bewertung dieses Fachwissens und dieser Fähigkeiten nicht behindern (Bewertung der fachspezifischen und nicht der sprachlichen Leistungen). Der Besuch des Unterrichts eines Faches in der Partnersprache gemäss Vorschlag 9 wird im Schulzeugnis am Ende jedes Semesters vermerkt.

4.3 Wie wird ein neues Sprachenprojekt initiiert?

Die Schuldirektion...

- nimmt mit der verantwortlichen Person des DOA/SEnOF Kontakt auf;
- tauscht sich über Möglichkeiten, Erwartungen, Wünsche usw. aus (Brainstorming);
- befragt Lehrpersonen über vorhandene Ressourcen und Interessen;
- klärt evtl. Nachfrage von Eltern, Schülerinnen und Schülern ab;
- meldet das Projekt für das kommende Schuljahr bis Ende April des laufenden Schuljahres online an (grössere Projekte werden vom Schulinspektorat begleitet);

- beginnt nach der Genehmigung mit der Umsetzung des Projekts. Die zugesprochenen Ressourcen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durch das zuständige Amt bestimmt;
- bestimmt bei grösseren Projekten eine schulhausinterne Ansprechperson «Förderung des Sprachenlernens» für das Projekt (siehe Punkt 4.6);
- bildet an der Schule eine Projektgruppe;
- informiert alle Lehrpersonen;
- informiert die Eltern, Schülerinnen und Schüler;
- überprüft regelmässig die Umsetzung des Immersionsunterrichts;
- informiert die Schulinspektorin/den Schulinspektor regelmässig über den Stand der Umsetzung des Projekts.

4.4 Entschädigung/Ressourcen während der Projektzeit

Die Anzahl Entlastungslektionen berechnet sich aufgrund der Anzahl Wochenlektionen, welche immersiv unterrichtet werden.

Anzahl Wochenlektionen, die immersiv unterrichtet werden	Anzahl Entlastungslektionen pro Woche
1 bis 3 Wochenlektionen	0,5 Entlastungslektion
mehr als 4 Wochenlektionen	1 Entlastungslektion

Präzision OS:

Wird in einer oder mehreren Klassen der gleichen Stufe immersiv unterrichtet, bleibt die Entlastung gleich hoch. Beispiel: RZG Geografie in der 11H, Sekundarklasse und 11H Progymnasialklasse -> 0,5 Entlastungslektionen. Betrifft der Immersionsunterricht zwei verschiedene Stufen, wird die Entschädigung nach Fach und Stufe erhöht. Beispiel: RZG Geografie in der 9H und in der 10H -> 2 x 0,5 Entlastungslektionen.

Präzision 1. Zyklus, Kindergarten:

Da im Kindergarten fächerübergreifend unterrichtet wird, berechnet sich die Entschädigung nach Anzahl der für den Immersionsunterricht aufgewendeten Wochenlektionen. Beispiel: Werden für ein Projekt ein bis drei Wochenlektionen aufgewendet, erhält die Lehrperson 0,5 Entlastungslektionen pro Woche.

4.5 Bedingungen

Die Gemeindebehörden (Gemeinderat Ressort Bildung oder der Vorstand des Gemeindeverbands) müssen ihre Zustimmung geben, denn diese Art von Unterricht weicht von dem in Art. 11 des SchG verankerten sprachlichen Territorialitätsprinzip ab.

Die Lehrperson...

- unterrichtet ihr Fach/ihre Fächer während des ganzen Schuljahres hauptsächlich in der Partnersprache;
- stellt alle erarbeiteten Unterrichtsmaterialien auf der kantonalen Plattform zur Verfügung;
- nimmt an der Projektgruppe «Immersionunterricht» der eigenen Schule teil;
 - ist verpflichtet, sich während mindestens einem Jahr am Projekt zu beteiligen, unterrichtet ihr Fach/ihre Fächer jedoch idealerweise während mehreren Jahren in der Partnersprache;
 - ist bereit, sich weiterzubilden.

Betrifft das Projekt sowohl das DOA wie das SEnOF, muss das Einverständnis beider Ämter vorliegen. Zu diesem Zweck präsentieren die betroffenen Schuldirektionen das gemeinsame Projekt bei den Amtsvorstehern und den zuständigen Schulinspektorinnen und Schulinspektoren.

4.6 Entschädigung/Ressourcen während und nach der Projektzeit für die schulinterne Ansprechperson «Förderung des Sprachenlernens»

Je nach Umfang des Projekts haben das SEnOF oder DOA gemäss Art. 29 des Reglements für das Lehrpersonal (LPR), welches der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport untersteht, die Möglichkeit, eine für das Projekt verantwortliche Person innerhalb der Schule zu bestimmen. Diese kann während den ersten drei Jahren des Projekts entlastet werden. Wird das Projekt verändert oder erweitert, kann die Unterstützung, unter Vorbehalt der finanziellen Möglichkeiten, verlängert werden.

Bezüglich Entschädigung/Ressourcen gelten die Bestimmungen gemäss Punkt 1.3 dieses Leitfadens. Erteilt die für das Projekt verantwortliche Person selbst immersiven Unterricht, kumuliert sich die Entschädigung.

4.7 Pflichten der schulhausinternen Ansprechperson «Förderung des Sprachenlernens»

Die schulhausinterne Ansprechperson «Förderung des Sprachenlernens» hat folgende Aufgaben:

- das Projekt in Zusammenarbeit mit der Schuldirektion unterstützen und leiten;
- bei Bedarf Kontakt mit den verantwortlichen Pädagogischen Mitarbeitenden des DOA/SEnOF aufnehmen;
- Sitzungen mit den Lehrpersonen, die Unterrichtssequenzen in der Partnersprache nach den Punkt 3 und 4 (Leitfaden) unterrichten, organisieren und leiten;
- alle Unterrichtsmaterialien sammeln, zusammenstellen und auf der kantonalen Plattform zur Verfügung stellen;
- während des Schuljahres an den kantonalen Treffen zum Thema Immersionsunterricht teilnehmen;
- sich gezielt weiterbilden.

4.8 Verbindlichkeit des Angebots für die Schülerinnen und Schüler

Der Besuch des zweisprachigen Unterrichts erfolgt für die Schülerinnen und Schüler auf freiwilliger Basis. Wer sich für den entsprechenden Unterricht angemeldet hat, ist verpflichtet, diesen während des ganzen Schuljahres zu besuchen, ausser zwingende Gründe, wie ungenügende Schulleistungen oder gesundheitliche Probleme, hindern die Schülerin/den Schüler an einer weiteren Teilnahme.

Für die Schülerinnen und Schüler besteht kein Anspruch auf immersiven Unterricht oder die Aufnahme in eine zweisprachige Klasse. Es handelt sich vielmehr um ein Angebot, das sie nutzen können. Gibt es mehr Kandidatinnen und Kandidaten als verfügbare Plätze in einer zweisprachigen Klasse, entscheidet das Los.

5 Administrative Abläufe

Alle durchgeführten Projekte werden unter folgendem Link entsprechend den dort angegebenen Modalitäten angemeldet:

<https://res.friportail.ch/immersion/anmeldung-von-projekten>

Je nach gewähltem Projekt, sollten bei der Projektanmeldung zusätzlich folgende Punkte beachtet werden:

5.1 Antrag für Vorschlag 2

Für den obligatorischen Austausch in der 10H wird die Zusammenarbeit mit den Schulen, deren Partnerschaft seit langem etabliert ist, bevorzugt.

Wird eine neue Partnerschaft gesucht, meldet die Lehrperson ihre Klasse auf der [kantonalen Austauschplattform](#) an.

Wird auf der kantonalen Seite keine Partnerklasse gefunden, kann als zweite Option auf der nationalen Plattform von [Movetia](#) nach einer Partnerklasse gesucht werden.

Bis zu den Herbstferien sollte jede Klasse eine Partnerklasse gefunden haben. Es ist Aufgabe der Schuldirektion dies zu überprüfen. Bei Fragen oder Schwierigkeiten kann die zuständige pädagogische Mitarbeiterin / der zuständige pädagogische Mitarbeiter kontaktiert werden.

Alle anderen Austauschprojekte werden (unabhängig davon, ob eine Entschädigung beantragt wird oder nicht) über den folgenden [Link](#) angemeldet.

5.2 Antrag für Vorschlag 8

Alle Projekte im Vorschlag 8, mit oder ohne Entschädigung, werden über den folgenden [Link](#) angemeldet.

Wird eine Entschädigung gewünscht, sollten die Projekte, wenn möglich bis am 30. April angemeldet werden.

Projekte ohne Entschädigung können das ganze Jahr durch angemeldet werden.

Jeweils im Mai werden die an den laufenden Projekten beteiligten Lehrpersonen von den Unterrichtsämtern kontaktiert, um die effektiv immersiv unterrichtete Anzahl Lektionen zu erfahren. Diese Anzahl unterrichteter Lektionen muss von der Schuldirektion validiert sein, damit eine Auszahlung erfolgen kann. Die detaillierten Bedingungen dazu sind dem Schreiben der Unterrichtsämter im Verlaufe des Monats Mai zu entnehmen.

5.3 Antrag für Vorschlag 9

Möchte eine Schule ein zweisprachiges Projekt entwickeln, arbeitet sie eng mit der zuständigen Schulinspektorin / dem zuständigen Schulinspektor und den lokalen Behörden (Gemeinderat Ressort Schule oder dem Präsidium des Gemeindeverbandes) zusammen. Letztere müssen ihre Zustimmung geben, da diese Art des Unterrichts nicht mit dem Prinzip der Territorialität der Sprachen gemäss Artikel 11 des Schulgesetzes übereinstimmt.

Wie in Punkt 4.8 erwähnt, ist dieses Angebot für Schülerinnen und Schüler nicht obligatorisch. Jede Schule muss daher mit ihren Partnern die genauen Modalitäten für die Zulassung zu diesem Angebot festlegen.

Lehrpersonen, welche ein Projekt im Vorschlag 9 anbieten, erhalten eine jährliche Entlastung, die pensenrelevant ist. Darum müssen Projekte im Vorschlag 9 bis spätestens am 30. April angemeldet werden. Bei einer verspäteten Anmeldung können die Unterrichtsämtler keine finanzielle Unterstützung garantieren. Projekte werden über folgenden [Link](#) angemeldet: